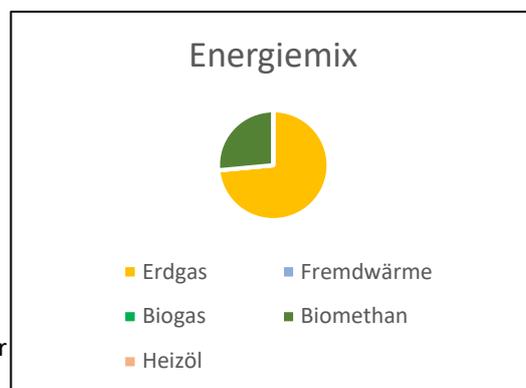


## Fernwärmenetz Weilerswist, Heinrich-Rosen-Allee 1. und 2. BA

2021

Erdgas:	73,5 %
Fremdwärme:	0 %
Biogas:	0 %
Biomethan:	26,5 %
Heizöl:	0 %
Primärenergiefaktor	0,25
CO <sub>2</sub> -Emissionen	g/kWh
Netzverluste	58 MWh/Jahr



### Preisregelung Fernwärme

für die Lieferung von Fernwärme aus dem Fernwärmenetz Heinrich-Rosen-Allee in 53919 Weilerswist

Das Entgelt für die Bereitstellung und Lieferung von Fernwärme (Ziff. 4 Fernwärmelieferungsvertrag) wird gemäß den nachstehenden Ziffern 1 - 6 ermittelt.

#### 1. Grundpreis

Der Grundpreis beträgt pro Monat:

	netto		brutto	
1. Bauabschnitt (Basispreis GP <sub>0</sub> ) Stand 01.10.2014				
Reihenhaus bis 8 kW	44,00	Euro/Monat	52,36	Euro/Monat
Mehrfamilienhaus bis 40 kW	222,00	Euro/Monat	264,18	Euro/Monat
2. Bauabschnitt (Basispreis GP <sub>0</sub> ) Stand 01.02.2017				
Reihenhaus bis 8 kW	45,43	Euro/Monat	54,06	Euro/Monat
Mehrfamilienhaus bis 40 kW	229,24	Euro/Monat	272,78	Euro/Monat

#### 2. Arbeitspreis

Der Arbeitspreis für die Fernwärme beträgt:

	netto		brutto	
1. Bauabschnitt (Basispreis GP <sub>0</sub> ) Stand 01.10.2014	64,84	Euro/MWh	77,16	Euro/MWh
2. Bauabschnitt (Basispreis AP <sub>0</sub> ) Stand 01.02.2017	60,48	Euro/MWh	71,97	Euro/MWh

#### 3. Preisanpassung

Die in Ziff. 1 bis 2 genannten Basispreise ändern sich nach folgenden Preisgleitklauseln:

### 3.1 Grundpreis

Der Grundpreis gemäß § 3 Ziffer 1.a) ist zu 70% fest und zu 30% an den Lohn des Tarifvertrags Versorgungsbetriebe (TV-V) gebunden und ändert sich gemäß der folgenden Formel:

Darin bedeuten:

$$GP = GP_0 \cdot \left( 0,7 + 0,3 \cdot \frac{L}{L_0} \right)$$

GP Grundpreis in €/Monat

$GP_0$  Basisgrundpreis €/Monat netto siehe Punkt 1

$L$  Das monatliche Gesamtentgelt eines Facharbeiters (Entgeltgruppe 7, Stufe 3) nach dem Tarifvertrag Versorgungsbetriebe (TV-V). Zu diesem Gesamtentgelt gehören alle Lohnanpassungen, die aufgrund gesetzlicher oder tariflicher Vorschriften laufend oder einmalig an alle Arbeitnehmer dieser Gruppe gezahlt werden. Aufwendungen, die sich aus einer strukturellen Änderung des Vergütungssystems ergeben, sind wie eine gesetzliche oder tarifvertragliche Entgeltregelung zu behandeln.

$L_0$  Als Basislohn gilt der Monatslohn eines Facharbeiters (Entgeltgruppe 7, Stufe 3) nach dem Tarifvertrag Versorgungsbetriebe (TV-V) von 2.988,66 €/Monat, 1. Bauabschnitt (Stand: 01.08.2013) bzw. von 3.313,33 €/Monat, 2. Bauabschnitt (Stand: 01.02.2017).

Die Anpassung des Grundpreises erfolgt zeitgleich mit der Lohnanpassung.

### 3.2 Arbeitspreis

Der Arbeitspreis gemäß Ziffer 2 bezieht sich auf den Stand vom 01.10.2014 und ist an die Preisentwicklung des Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz; 2015 = 100) für die Güterkategorie „Erdgas, bei Abgabe an Handel und Gewerbe“ des Statistischen Bundesamtes gebunden. Der Arbeitspreis ändert sich nach Maßgabe folgender Formel jeweils kalenderjährlich zum 01.01. Der maßgebliche Indexwert  $I$  ist der Jahresdurchschnitt des Lieferjahres.

$$AP_{\text{Wärme}} = AP_0 \cdot \left( \frac{I_{1.1}}{I_{0.1}} \right)$$

$AP_{\text{Wärme}}$  Wärmearbeitspreis in ct/kWh

$AP_0$  Basis Wärmearbeitspreis in ct/kWh netto siehe Punkt 2

$I_{1.1}$  Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz; 2015 = 100) für Güterkategorie „Erdgas, bei Abgabe an Handel und Gewerbe“ (Lfd. Nr. 633); Fachserie 17, Reihe 2, Statistisches Bundesamt, Deutschland. Der maßgebliche Wert wird aus dem arithmetischen Mittel der für Januar bis Dezember des Lieferjahres veröffentlichten Indexwerte gebildet. (Stand 2019: 95,1)

$I_{0.1}$  Basisindex der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz; 2015 = 100) für Güterkategorie „Erdgas, bei Abgabe an Handel und Gewerbe“ (Lfd. Nr. 633); Fachserie 17, Reihe 2, Statistisches Bundesamt, Deutschland. Basis für den Index ist das arithmetische Mittel von Januar bis November des Jahres 2016 und beträgt 94,9. Dieser Wert bleibt während der Vertragslaufzeit unverändert.

Bei der Änderung des Basisjahres für die Veröffentlichung der vorstehenden Indizes durch das Statistische Bundesamt, werden die Werte für I1 und IO durch das für das neue Basisjahr gebildete arithmetische Mittel von Januar bis November des Jahres 2016 (Ausgangsjahr) ersetzt.

Eine Anpassung aufgrund der Bindungen an den Lohn und den Erdgasindex erfolgt nach der Veröffentlichung. Die Preisänderungen werden nach öffentlicher Bekanntmachung oder durch schriftliche Mitteilung an den Kunden wirksam.

Sollten die unter 3.1 und 3.2 beschriebenen Preisanpassungsbedingungen in der vereinbarten Weise nicht mehr definiert werden können oder sollten sie für die Anpassung der Preise nicht mehr brauchbar sein, so treten an ihre Stelle Preisanpassungsregelungen, die den weggefallenen Regelungen in ihrem wirtschaftlich Ergebnis am nächsten kommen.

Sollten sich die bei Abschluss dieses Vertrages geltenden oder von den Parteien zugrunde gelegten steuerlichen und/oder rechtlichen Verhältnisse und Rahmenbedingungen bezüglich der Wärmeerzeugung ändern oder die Annahmen, die hierzu geführt haben, sich als unrichtig erweisen, hat e-regio das Recht, den Wärmepreis den neuen Gegebenheiten anzupassen. Das Gleiche gilt für unvorhergesehene Veränderungen an der WEA, die nicht durch e-regio zu verantworten sind.

Sollten nach Abschluss des Vertrages bezüglich der Wärmeerzeugung weitere Energiesteuern, eine CO<sub>2</sub>-Steuer oder Abgaben irgendeiner Art oder sonstige sich aus gesetzlichen oder verordnungsrechtlichen Bestimmungen oder sonstigen Regierungs- oder Verwaltungsmaßnahmen ergebende Belastungen die Wirkung haben, dass sich die Erzeugung der Wärme, die Beschaffung, Übertragung, Verteilung, Durchleitung, Netznutzung oder der Verbrauch der eingesetzten Brennstoffe unmittelbar oder mittelbar verteuert oder verbilligt, so erhöht oder ermäßigt sich der Wärmepreis entsprechend und von dem Zeitpunkt an, ab dem die Verteuerung oder Verbilligung in Kraft tritt.

Wenn die vereinbarten Preisänderungsklauseln nicht geeignet sind, die Kosten für die ab dem Jahr 2021 zu erwerbenden CO<sub>2</sub>-Zertifikate, die Teil der Brennstoffkosten der e-regio sind, oder die Kosten für andere in der Zukunft hinzukommende Mechanismen zur Bepreisung von klimaschädlichen Emissionen abzubilden und dadurch diese Kostenbelastung der e-regio nicht vollständig über einen erhöhten Wärmepreis an den Kunden weitergegeben wird, so passt e-regio die Wärmepreise und/oder die Preisänderungsklausel so an, dass diese Kostenbelastung vollständig berücksichtigt wird. Entfallen die in Satz 1 genannten Belastungen zukünftig ganz oder teilweise wieder, so ist e-regio verpflichtet, die geltenden Preise in dem Umfang, in dem die Kostenbelastung entfällt, zu senken. Die Anpassung nach Satz 1 und 2 sind dem Kunden in Textform oder durch öffentliche Bekanntgabe mitzuteilen. Dabei sind der Umfang, der Anlass und die Voraussetzungen der Anpassung in übersichtlicher Form anzugeben. Der Kunde hat das Recht, eine solche Anpassung gerichtlich überprüfen zu lassen.

#### **4. Störungsdienst**

Wird der Störungsdienst der e-regio aufgrund einer Störung in der Kundenanlage in Anspruch genommen, werden die Kosten dem Kunden in Höhe des entstandenen Aufwandes berechnet.

#### **5. Umsatzsteuer**

Die in den Ziff. 1 bis 3 genannten Brutto-Entgelte errechnen sich aus den genannten Netto-Entgelten unter Hinzurechnung der zzt. gültigen gesetzlich festgelegten Umsatzsteuer von **19 %**. Auf das Entgelt gemäß Ziff. 4 bis 5 und auf die gemäß Ziff. 6 in Rechnung gestellten Kosten wird die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlich festgelegten Höhe (zzt. **19 %**) zusätzlich erhoben.